

Satzung

des „Hospizkreis Senden“

Präambel

Im Sinne der Hospizbewegung hat sich der „Hospizkreis Senden“ zum Ziel gesetzt, schwerkranke und sterbende Menschen während ihrer letzten Lebensphase zu begleiten. Damit soll dem „Sterben in unserem Leben“ wieder ein Platz eingeräumt und die Einheit von Leben und Tod deutlich gemacht und nicht verdrängt werden. In dem Bewusstsein, dass ein Sterben in vertrauter Umgebung und menschlicher Nähe oftmals gewünscht wird, setzt sich der „Hospizkreis Senden“ mit dem Angebot der ambulanten Begleitung ein. Durch Öffentlichkeitsarbeit werden Impulse zu einem ehrlichen und offenen Umgang mit den Lebensthemen Tod, Trauer und Sterben gegeben.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizkreis Senden“, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Senden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich humanen und christlichen Werten verpflichtet. Unheilbar Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen bis zu ihrem Lebensende möglichst im Zusammenwirken mit Familienangehörigen und Freunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Pfarrgemeinde und ambulanter und stationärer Einrichtungen sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern begleitende Hilfe und Trost erfahren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Hospiz-Gedanke in die Öffentlichkeit zu tragen. Es sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer aus- und weiterzubilden und die Zusammenarbeit mit bestehenden Diensten und Einrichtungen der Pflege zu fördern. Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.
- (2) Die Arbeit des Vereins ist ökumenisch angelegt und ausgerichtet. In der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Senden und der Katholischen Seelsorgeeinheit St. Laurentius Senden / St. Johannes Bösensell (im Folgenden Kirchengemeinden genannt) soll hinsichtlich der inhaltlichen und konzeptionellen Ausgestaltung der Hospizarbeit die Unabhängigkeit des Vereins gewahrt bleiben.
- (3) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind neben den Mitgliedern ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlich.
- (4) Zur Koordination der ehrenamtlichen Hospizarbeit können hauptamtliche fachqualifizierte Mitarbeiter eingestellt werden.

- (5) Der Satzungszweck wird unterstützt durch das Sammeln von Spenden für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Angestellte des Vereins. Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürlich Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (3) Die Katholische Seelsorgeeinheit St. Laurentius Senden / St. Johannes Bösensell und die Evangelische Kirchengemeinde Senden sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger sind geborene Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Es kann auch festgelegt werden, dass der Beitrag durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung des Vereins erfüllt werden kann.
- (3) Für Schulden und sonstige Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, die aus dem Handeln der Vereinsorgane oder sonstiger Bevollmächtigter resultieren, haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen, soweit nicht gesetzlich eine persönliche Haftung der Handelnden zwingend vorgeschrieben ist.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Mitgliedern ohne besondere Funktion.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter in jedem Fall der/die Vorsitzende, im Fall von dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 5. Buchführung
 6. Erstellung eines Jahresberichtes
 7. Auswahl und Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern; Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern/innen
 8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereins Dritten gegenüber vornehmen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von Haftungsforderungen der Dritten frei.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (4) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Angelegenheiten auch auf schriftlichem oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die beiden Kirchengemeinden nehmen ihre Mitgliedschaft durch Entsendung von jeweils zwei schriftlich zu benennenden Vertretern wahr, die jeweils stimmberechtigt sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 2. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern/innen, es sei denn, die Kasse wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 5. Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
 6. Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 7. Festlegen der Aufgaben des Beirats und Wahl der Mitglieder des Beirats
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Bei Wahlen übernimmt die Sitzungsleitung ein/e von der Mitgliederversammlung hierfür zu wählende/r Versammlungsleiter/in.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmrechtsübertragungen finden nicht statt.
Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Beirat

Der Vorstand kann in seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützt werden.

Aufgaben des Beirates sind:

- Gewinnung aktiver Mitarbeiter
- Teilnahme im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit
- Planung und Mitgestaltung von Projektarbeiten.

Die Zusammensetzung des Beirats wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu jeweils 50 % an die beiden Kirchengemeinden (bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für karitative gemeindliche Arbeit zu verwenden haben.

Senden, den.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....